

**Geschäftsweisung
für die Rechtsantragstelle des
Amtsgerichts Tiergarten
und die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie die
Urkundsbeamtinnen und-beamten
der Geschäftsstelle bei ihrer Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt
(-GAnwRAST/VA-)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einrichtung, Besetzung und Sprechzeiten	4
Aufgaben und Zuständigkeit	5
Form der Protokolle	5
Nicht in den Zuständigkeitsbereich fallende Aufgaben	5
Abwicklung des Publikumsverkehrs	6
Aushang	7
Geschäftliche Behandlung der Anträge	7
I. Geschäftsübersicht	8
II. Allgemeine Bestimmungen für die Antragsaufnahmen in den Rechtsantragstellen	8
1. Anträge und Erklärungen	
2. Besonderheiten bei der Abfassung von Protokollen in Straf- und Bußgeldsachen	
3. Aufnahme von Anträgen auf Prozesskostenhilfe	
4. Aufnahme von Anträgen und Erklärungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	
Bestimmungen für die Rechtspfleger/innen und Urkundsbeamten/innen der Geschäftsstelle bei ihrer Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt	11
III. Inkrafttreten	12

	Seite
Anlagen:	
1. Auszug aus der Vfg. des Senators für Justiz vom 9. März 1962 / Protokollierungsfragen bei der Aufnahme der Revisionsbegründung und des Wiederaufnahmeantrags im Strafverfahren;	13
2. Auszug aus der Vfg. des Präsidenten des Amtsgerichts vom 23. Mai 1975 / Revisionsbegründungen zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Tiergarten;	15
3. Auszüge aus dem Beschluss des 3. Senats für Bußgeldsachen des Kammergerichts vom 14. November 1977;	17
4. Auszug aus dem Beschluss des 4. Strafsenats des Kammergerichts vom 27. Mai 1994 / Zuständigkeit für die Protokollierung einer Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens	19

Anlagen 1 bis 4 sind auch elektronisch bereitgestellt unter:
U:\ Strafrechtspfleger \RAST & JVA \Anlagen 1 bis 4 der GAnwRAST/VA

I. Einrichtung, Besetzung und Sprechzeiten

1. Bei dem Amtsgericht Tiergarten sind zur Entgegennahme von Gesuchen, Klagen Anträgen und sonstigen Erklärungen, die von der Geschäftsstelle aufzunehmen sind, besondere Rechtsantragstellen eingerichtet. Sie sind Abteilungen der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Tiergarten.
2. Die Rechtsantragstelle für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen, für allgemeine Strafsachen und Jugendstrafsachen sowie Privatklagen ist im Zimmer B 026 des Dienstgebäudes Turmstraße 91 (Zugang über die Wilsnacker Str. 4) untergebracht. Die Rechtsantragstelle für Zivilsachen befindet sich seit dem 12.03.2012 im Dienstgebäude des Amtsgerichts Mitte im Zimmer 0603, Littenstraße 12 – 17, 10179 Berlin (vgl. Verordnung zur Umstrukturierung der Amtsgerichte vom 25.01.2010, GVBl. S.25, Zweite Verordnung zur Umstrukturierung der Berliner Amtsgerichte vom 19.07.2011, GVBl. S.369).
3. Die Rechtsantragstellen sind jeweils mit einem Rechtspfleger/einer Rechtspflegerin besetzt. Diese/r hat die nach § 24 RPfIG übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 24 Aufnahme von Erklärungen

(1) Folgende Geschäfte der Geschäftsstelle werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Aufnahme von Erklärungen über die Einlegung und Begründung
 - a) der Rechtsbeschwerde und der weiteren Beschwerde,
 - b) der Revision in Strafsachen;
2. die Aufnahme eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 366 Abs. 2 der Strafprozessordnung, § 85 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

(2) Ferner soll der Rechtspfleger aufnehmen:

1. sonstige Rechtsbehelfe, soweit sie gleichzeitig begründet werden;
2. Klagen und Klageerwiderungen;
3. andere Anträge und Erklärungen, die zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden können, soweit sie nach Schwierigkeit und Bedeutung den in den Nummern 1 und 2 genannten Geschäften vergleichbar sind.

(3) ...

4. Die Rechtsantragstelle ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Mittwoch : 9:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag : 9:00 – 13:00 Uhr und 15:00 -18:00 Uhr

Freitag : 9:00 – 13:00 Uhr

5. Eilsachen, wie z.B. Eingaben / Rechtsmittel, bei denen der Fristablauf zur Antragstellung/Einlegung des Rechtsmittels unmittelbar bevorsteht, werden auch außerhalb der allgemeinen Sprechzeiten behandelt.

II. Aufgaben und Zuständigkeit

1. Aufgabe der Rechtsantragstellen ist nicht die juristische Beratung des Publikums, sondern lediglich die Entgegennahme von Anträgen und deren schriftliche Niederlegung. Eine Unterstützung des Publikums kommt lediglich insofern in Frage, als auf eine zweifelsfreie Formulierung der Anträge hinzuwirken ist.
2. Die rechtliche Beratung des Publikums ist dagegen grundsätzlich Sache der zur Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen und Rechtsbeistände. Auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsberatungen durch Beratungsstellen bei einigen Bürgerämtern nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) für Bürger mit geringem Einkommen wird verwiesen.
3. Die weitergehenden Aufgaben nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen BerHG vom 18. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2013 (BGBl. I S. 3533) m.W.v. 01.01.2014, bleiben davon unberührt.

III. Form der Protokolle

1. Die einzelnen Verfahrensvorschriften enthalten über die Form und den Inhalt der von den Rechtsantragstellen zu fertigenden Protokolle keine besonderen Vorschriften. Das Protokoll sollte jedoch zumindest die Bezeichnung des Gerichts, die Angabe des Ortes und den Tag der Aufnahme, die Benennung der Person, deren Erklärung entgegengenommen wird und den Namen des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin enthalten. Das Protokoll ist der Person vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Am Schluss ist zu vermerken, dass dies geschehen ist und dass die Erklärung genehmigt wurde. Es ist von dem/der Erklärenden sowie von dem Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin zu unterschreiben.
Das Protokoll ist mit der in den Rechtsantragsstellen bereitgestellten IT-Technik zu fertigen.
2. Es ist nicht zulässig, lediglich Diktate des rechtsuchenden Publikums entgegenzunehmen oder einer überreichten Privatschrift nur äußerlich durch Anbringung von Eingangs- und Schlussvermerken die Form einer von dem Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin abgefassten Verhandlungsniederschrift zu geben.
3. Das Protokoll ist eine öffentliche Urkunde und erbringt den vollen Beweis dafür, dass eine bestimmte Erklärung von der im Protokoll bezeichneten Person abgegeben wurde.

IV. Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsantragstellen fallende Aufgaben

1. Für die Aufnahme kurzer Mitteilungen von geringer Bedeutung, die gegenüber dem Amtsgericht Tiergarten als dem für das Verfahren zuständigen Gericht abgegeben werden und bei denen die Aufnahme eines Protokolls entbehrlich ist und durch die Anfertigung eines bloßen Aktenvermerks ersetzt wird, ist nicht die Rechtsantragstelle zuständig, sondern die Serviceeinheit der jeweiligen Geschäftsstelle. In Betracht kommt insbesondere die Entgegennahme

- einfacher Anträge und Erklärungen (z.B. Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Abschriften),
- Gesuche um Aufhebung oder Verlegung eines Termins,
- Anträge auf Fristverlängerung,
- die Entgegennahme von Erklärungen von Zeugen,
- Anträge auf Rückgabe von Urkunden, Titeln, Beweisstücken und sonstigen Unterlagen.

Berufungen gegen Urteile des Strafrichters/der Strafrichterin und des Schöffengerichts sowie Einsprüche gegen einen Strafbefehl, die nicht gleichzeitig begründet werden, sind ebenfalls von den in den Geschäftsstellen eingesetzten Dienstkräften aufzunehmen.

2. Dienstaufsichtsbeschwerden, Teilzahlungs-, Stundungs-, Gnaden- und sonstige Bittgesuche sowie Anträge nach § 35 BtMG sind von dem Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin des Amtsgerichts Tiergarten nicht aufzunehmen.
Das gilt auch für Anträge und Erklärungen, die gegenüber den nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Gerichten abgegeben werden (z.B. Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichte).
Strafvollstreckungsanträge in Jugendsachen sind dagegen von dem Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin zu protokollieren.
3. Der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin hat das Recht, bei Anträgen und Erklärungen, die der Antragsteller/die Antragstellerin ohne Mitwirkung der Geschäftsstelle oder eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin dem Gericht unterbreiten kann, den Antragsteller/die Antragstellerin auf die Möglichkeit hinzuweisen, seine/ihre Erklärungen selbst in schriftlicher Form dem Gericht einzureichen.

V. Abwicklung des Publikumsverkehrs

1. Menschen mit Behinderung, werdende Mütter und Elternteile mit Kleinkindern sind bevorzugt abzufertigen, § 11 Abs. 1 S. 4 GGO I (Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil).
2. Anträge oder Erklärungen, die zur Zuständigkeit der Rechtsantragstellen des Amtsgerichts Tiergarten gehören, sind nur nach einer Identitätskontrolle bzgl. der Person des Antragstellers/der Antragstellerin aufzunehmen und zu protokollieren. In das Protokoll ist ein Hinweis aufzunehmen, wie sich der aufnehmende Beamte/die aufnehmende Beamtin Gewissheit über die Identität des/der Erschienenen verschafft hat.
3. In den Fällen, in denen eine Verständigung mit dem/der Angeklagten/Beschuldigten auf andere Weise nicht möglich ist und der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin zu der Auffassung gelangt, dass dies auf die fehlenden Sprachkenntnisse zurückzuführen ist, ist von Amts wegen ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung des Übersetzers hat dabei durch den Urkundsbeamten/die Urkundsbeamtin zu erfolgen. Einer vorherigen Entscheidung durch den zuständigen Sachbearbeiter/die zuständige Sachbearbeiterin bedarf es nicht. Die Kosten für die Beiziehung des Dolmetschers sind dabei von der Landeskasse zu übernehmen.

VI. Aushang

Die Rechtsuchenden sind durch besondere Aushänge auf die Aufgaben der Rechtsantragstellen hinzuweisen. An der Eingangstür der Antragstelle im Dienstgebäude Turmstraße / Wilsnacker Straße oder an einem sonst geeigneten Platz ist daher ein Aushang mit folgendem Inhalt anzubringen:

„Aushang

Die Rechtsantragstelle hat die Aufgabe, in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Anträge und Erklärungen der Rechtsuchenden aufzunehmen.

Anträge auf Rechtsberatungen nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) für Bürger mit geringem Einkommen werden aufgrund der Zuständigkeitsverlagerung seit dem 12.03.2012 im Dienstgebäude des Amtsgerichts Mitte, Littenstraße 12 – 17, 10179 Berlin aufgenommen.

Soweit anwaltliche Beratungshilfe gewünscht wird, können Namen und Anschriften von Rechtsanwälten auch in dem Rechtsanwaltszimmer (Zimmer 365 – Dienstgebäude Turmstraße 91) erfragt werden.

Für Rechtsuchende, denen Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre, sind bei einigen Bezirksamtern öffentliche Beratungsstellen eingerichtet, die unentgeltlich tätig werden. Deren Sprechzeiten können beim zuständigen Bürgeramt erfragt werden.

Menschen mit Behinderungen, werdende Mütter und Elternteile mit Kleinkindem werden bevorzugt abgefertigt.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch : 9:00 – 13:00 Uhr

Donnerstag : 9:00 – 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Freitag : 9:00 – 13:00 Uhr

VII. Geschäftliche Behandlung der Anträge

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat einen Anspruch auf auslagenfreie Überlassung einer Antragsabschrift/-ablichtung. Auslagenpflichtig ist dagegen – unter Beachtung der Bestimmung des § 10 KostVfg. – die Fertigung von Fotokopien, die erforderlich sind, weil der/die Rechtsuchende die Rückgabe der zum Protokoll als Anlagen eingereichten Originalunterlagen/- dokumente verlangt.
Von einem sofortigen Ansatz der Fotokopieauslagen kann gem. § 13 Abs. 2 S. 1 KostVfg. abgesehen werden. Ein Vermerk, der Auskunft über Art und Höhe der entstandenen Auslagen gibt, ist jedoch als Anlage zu Protokoll zu nehmen und mit Namen, Dienstbezeichnung und Datum zu versehen.
2. Ist das aufgenommene Protokoll für ein anderes Gericht bestimmt, so ist es unverzüglich an dieses weiterzuleiten, sofern der/die Erklärende die Übermittlung des Protokolls nicht selbst übernehmen will. Akten oder sonstige amtliche Schriftstücke dürfen dem/der Beteiligten jedoch in keinem Falle zur Weiterleitung an die Geschäftsstelle mitgegeben oder zu sonstigen Zwecken ausgehändigt werden.

VIII. Geschäftsübersicht

Die in der Rechtsantragstelle aufgenommenen Anträge sowie sämtliche mündlichen (auch telefonischen) Belehrungen sind täglich in einem Tagebuch zu erfassen. Aus diesem Tagebuch muss die Bezeichnung der Angelegenheit, ggf. auch das Aktenzeichen und der Verbleib der Sache ersichtlich sein.

IX. Allgemeine Bestimmungen für die Antragsaufnahmen in den Rechtsantragstellen

1. Anträge und Erklärungen

- 1.1 In Strafsachen ist die Rechtsantragstelle für die Entgegennahme von Anträgen und Erklärungen zuständig, die schriftlich bei Gericht einzureichen oder vor der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Tiergarten zu Protokoll erklärt werden können. Hierzu zählen insbesondere Rechtsmittel (§§ 306 Abs. 1, 311, 314, 335, 341 Abs. 1 StPO) und die sich darauf beziehenden Erklärungen, ferner Wiedereinsetzungsanträge (§ 45 StPO), Wiederaufnahmeanträge, Rechtsbehelfe nach dem OWiG (§§ 79, 85) sowie Strafanzeigen und Strafanträge (§ 158 StPO), soweit diese Geschäfte nicht den Urkundsbeamten/innen der Serviceeinheiten zur selbständigen Erledigung übertragen sind. So sind diese beispielsweise zuständig für die Aufnahme von Berufungen gegen Urteile des Strafrichters/der Strafrichterin und des Schöffengerichts (§§ 312, 314 Abs. 1 StPO) und die Protokollierung von Einsprüchen gegen einen Strafbefehl (§ 410 StPO), sofern diese nicht gleichzeitig begründet werden.
- 1.2 Ist das aufgenommene Protokoll für ein anderes Gericht (sowohl Straf- oder Zivilgericht) bestimmt, so ist es unverzüglich an dieses weiterzuleiten (§ 129 a Abs. 2 Satz 1 ZPO). Muss eine Erklärung innerhalb einer Frist bei einem bestimmten Gericht eingereicht werden, so hat der Urkundsbeamte/ die Urkundsbeamtin, der/die das Protokoll aufnimmt, den Erklärenden/ die Erklärende darauf hinzuweisen, dass die Erklärung nur dann rechtzeitig abgegeben ist, wenn das Protokoll vor Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingeht.

2. Besonderheiten bei der Abfassung von Protokollen in Straf- und Bußgeldsachen

- 2.1 Legt der/die Angeklagte die Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle ein oder begründet er/sie sie in dieser Form, so ist er/sie zu befragen, ob das Urteil in seinem ganzen Umfang angefochten oder die Anfechtung auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden soll (§ 318 StPO). Das Protokoll muss dies klar erkennen lassen. Wird eine neue Beweisaufnahme begehrt, so sind neue Beweismittel genau zu bezeichnen. Für die Rechtsbeschwerde und den Antrag auf deren Zulassung gelten, soweit nicht anderes bestimmt, die Nummern 147 bis 152 RiStBV sinngemäß. Wird ein Strafantrag zu Protokoll gestellt, so soll der Antragsteller/die Antragstellerin über die möglichen Kostenfolgen bei einer Rücknahme des Strafantrages (§ 470 StPO) und darüber belehrt werden, dass ein zurückgenommener Antrag nicht nochmals gestellt werden kann (§ 77 d Abs. 1 Satz 3 StGB). Bei der wörtlichen Aufnahme von Erklärungen - insbesondere Revisionsbegründungen oder Wiederaufnahmeanträgen - sind die hierzu ergangenen Verfügungen des Senators für Justiz vom 9. März 1962 und die

Verfügung des Präsidenten des Amtsgerichts vom 23. Mai 1975 sowie die Ausführungen des Kammergerichts in seinem Beschluss vom 14. November 1977 zu beachten (vgl. Anlagen)

- 2.2 Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Rechtsantragstelle fallen die Protokollierung von Anträgen auf Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen nach Rechtskraft des Urteils (§ 42 StGB) und Anträge nach § 35 BtMG, da hier die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde (§ 459 a StPO) gegeben ist. Für die Aufnahme einer Beschwerde gegen die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Amtsanwaltschaft oder Staatsanwaltschaft ist ebenfalls nicht die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts, sondern der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft zuständig, während die Entgegennahme von Anträgen auf Rehabilitation aus Entscheidungen der Strafgerichte aus dem Beitrittsgebiet den Urkundsbeamten/innen der Geschäftsstelle des Landgerichts Berlin obliegt. Strafvollstreckungsanträge in Jugendsachen sind dagegen von dem Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Tiergarten zu protokollieren.

3. Aufnahme von Anträgen auf Prozesskostenhilfe

- 3.1 Soll für ein amtsgerichtliches Verfahren ein Antrag auf Bewilligung der PKH gleichzeitig mit einer Klage verbunden werden, so ist anzugeben, ob die Klage auch ohne Rücksicht auf die Bewilligung eingereicht sein soll. Soll durch die Zustellung einer Klage eine Frist gewahrt, die Verjährung unterbrochen oder ein Anspruch geltend gemacht werden, der nur dann auf einen Erben übergeht, wenn er rechtshängig geworden ist (z.B. Ansprüche auf Schmerzensgeld) und beabsichtigt der Antragsteller/die Antragstellerin die Klage nur für den Fall der Bewilligung der PKH einzureichen, so hat ihn der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin ggf. darauf aufmerksam zu machen, dass deswegen möglicherweise die Klage nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden kann.
- 3.2 Wird ein Antrag auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe vor dem UdG der Geschäftsstelle zu Protokoll in einem Verfahren gestellt, in dem der Vordruck für die Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozesskostenhilfe zu verwenden ist, so soll der Antragsteller/die Antragstellerin auf die Bedeutung der PKH durch Aushändigung des Vorblatts zum Vordruck hingewiesen werden (ZP 40). Der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin hat durch Befragung des Antragstellers/der Antragstellerin zu klären, ob und inwieweit diese/r in der Lage ist, Kosten (Gerichts- und ggf. auch Anwaltskosten) auch mittels Ratenzahlung zu tragen.

4. Aufnahme von Anträgen und Erklärungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

- 4.1 In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist sorgfältig zu überprüfen, inwieweit die Rechtsantragstelle Anträge und Erklärungen entgegenzunehmen hat, die schriftlich bei Gericht einzureichen oder gemäß § 25 FamFG zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts oder der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden können. So können die Beschwerde und die weitere Beschwerde - abweichend von § 25 FamFG - nur zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, dessen Verfügung angefochten wird und der des jeweiligen Instanzgerichts abgegeben werden, § 64 FamFG. Die Begründung

einer weiteren Beschwerde durch bloße Bezugnahme auf einen beigefügten Schriftsatz des Rechtsbeschwerdeführers/der Rechtsbeschwerdeführerin entspricht dabei nicht den an die Protokollform zu stellenden Anforderungen. § 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG gilt hier nicht, weil die Protokollierung von Anträgen, Rechtsmitteln und sonstigen Erklärungen eines/r Verfahrensbeteiligten außerhalb der gerichtlichen Verhandlung durch den Urkundsbeamten/die Urkundsbeamtin (Rechtspfleger/in) keine Beurkundung im Sinne des Beurkundungsgesetzes darstellt. Bei Einlegung einer weiteren Beschwerde macht also eine solche Bezugnahme auf ein Privatschreiben das Protokoll in vollem Umfang formwidrig, da die Begründung des Rechtsmittels mit dessen Anmeldung eine Einheit bildet, die bei gleichzeitiger Protokollierung nicht auseinandergerissen werden darf.

- 4.2. Ist das aufgenommene Protokoll für ein anderes Gericht bestimmt, so ist es unverzüglich an dieses weiterzuleiten. Muss eine Erklärung innerhalb einer Frist (z.B. bei Anfechtung einer letztwilligen Verfügung gemäß §§ 2081, 2082 BGB innerhalb der Jahresfrist) bei einem bestimmten Gericht eingereicht werden, hat der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin den Antragsteller/die Antragstellerin darauf hinzuweisen, dass die Erklärung nur dann rechtzeitig abgegeben ist, wenn das Protokoll vor Ablauf der Frist bei dem zuständigen Gericht eingeht (§ 130 Abs. 3 BGB). Dies gilt auch für die weitere Beschwerde, die ebenfalls zu Protokoll des Rechtspflegers/der Rechtspflegerin (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 RpfVG) eines jeden Amtsgerichts erklärt werden kann.
- 4.3 Von der Rechtsantragstelle nicht aufzunehmen sind Anträge und Erklärungen, die der notariellen Beurkundung bedürfen (beispielsweise im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht), die zu gerichtlichem Protokoll abzugeben sind (z.B. im Auseinandersetzungsverfahren §§ 366, 367, 370 FamFG) oder für die das Gesetz teilweise eine bestimmte Form, nämlich die öffentliche Beglaubigung oder die Aufnahme einer Niederschrift vorgeschrieben hat (z.B. bei Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgut nach § 1491 BGB, bei der Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten nach § 1492 BGB, bei der Erbschaftsausschlagung, bei der Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung sowie der Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist nach §§ 1945, 1955, 1956 BGB), da § 25 FamFG in diesen Fällen keine Anwendung findet. Dies gilt auch dann, wenn für die Beurkundung einer Erklärung ausnahmsweise noch die gerichtliche Zuständigkeit gegeben ist, z.B. bei Beurkundungen von Vaterschaftsanerkenntnissen und den damit zusammenhängenden Erklärungen (§ 62 BeurkG), Erbschaftsausschlagungen und deren Anfechtung (§ 1945, 1955 BGB). Bei Anträgen auf Ausstellung eines Erbscheins, die an sich keiner besonderen Form bedürfen, sollten die Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass sie ihre Anträge wegen der in der Regel gemäß § 2356 Abs. 2 BGB erforderlichen eidesstattlichen Versicherung zweckmäßigerweise in einer Erbscheinsverhandlung vor dem Notar oder dem zuständigen Nachlassgericht stellen.

X. Bestimmungen für die Rechtspfleger/innen und Urkundsbeamten/innen der Geschäftsstelle bei ihrer Tätigkeit in der Justizvollzugsanstalt

1. Im Bezirk des Amtsgerichts Tiergarten befindet sich eine Justizvollzugsanstalt:

JVA Moabit
Alt-Moabit 12a

2. Hinsichtlich der in dieser Anstalt auf behördliche Anordnung verwahrten Personen nehmen hierfür im Einzelfall besonders bestimmte Beamte/innen (geregelt nach dem Geschäftsverteilungsplan für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger) die dem Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle obliegenden Aufgaben wahr.

3. In Strafsachen obliegt dem/der UdG die Entgegennahme von Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel beziehen (§ 299 Abs. 1 StPO). Hierunter fallen auch Anträge und Rechtsbehelfe, für die § 299 Abs. 1 StPO kraft ausdrücklicher gesetzlicher Verweisung gilt.

Zur Wahrnehmung einer Frist genügt es, wenn innerhalb der Frist das Protokoll aufgenommen wird (§ 299 Abs. 2 StPO). Auf den Zugang der Niederschrift bei dem zuständigen Gericht kommt es nicht an. Die Zurücknahme von Rechtsmitteln, für die keine Frist zu beachten ist, wirkt erst mit dem Zugang beim zuständigen Gericht. Insoweit greift nur § 299 Abs. 1 StPO ein.

Der § 299 StPO ist nach seiner Stellung im Gesetz eine Ausnahmvorschrift für das Rechtsmittelverfahren der Strafprozessordnung. Eine entsprechende Anwendung im Rahmen anderer Verfahren, die nicht auf § 299 StPO oder allgemein auf die Rechtsmittelregelung der Strafprozessordnung verweisen, ist daher nicht möglich.

Der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin hat darüber hinaus sonstige Anträge und Erklärungen auf behördlicher Anordnung verwahrter Personen aufzunehmen, die auch schriftlich bei einem ordentlichen Gericht eingereicht werden können – vgl. hierzu jedoch Nr. 5 -. Bei fristgebundenen – nicht unter § 299 StPO fallenden – Erklärungen ist jedoch zu beachten, dass diese nicht mit fristwahrender Wirkung gegenüber dem Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin des für den Verwahrungsort zuständigen Amtsgerichts abgegeben werden können.

Die bei der Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung an den nicht auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten abgegebenen Erklärungen (§ 216 Abs. 2 Satz 2 StPO) können auch von dem Beamten/die Beamtin entgegengenommen werden, der/die die Ladung zustellt. Zur Entgegennahme dieser Erklärungen sind auch hierzu bestellte Bedienstete der Justizvollzugsanstalt befugt. Lediglich wenn der Angeklagte zusätzlich die Protokollierung von Anträgen verlangt, ist der/die UdG zuständig. Protokollierung von Anträgen auf Bewilligung von Zahlungserleichterungen bei Geldstrafen nach Rechtskraft des Urteils (§ 42 StGB) und Anträge nach § 35 BtMG, werden nicht durch den UKB des Amtsgerichts Tiergarten aufgenommen, da hier die Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde (§ 459 a StPO) gegeben ist.

4. Anträge, Schreiben und dergleichen, die keiner besonderen Form bedürfen, sind von den verwahrten Personen grundsätzlich selbst und ohne Inanspruchnahme der Rechtsantragstelle zu fertigen.

Für die Übermittlung ihrer selbst verfassten Schriftsätze steht den verwahrten Personen ausschließlich die Postversandstelle der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung.

5. Von den verwahrten Personen ohne Mitwirkung des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle selbst verfasste und lediglich zur Weiterleitung an die Gerichte, Behörden usw. bestimmte Erklärungen sind nicht entgegenzunehmen.
6. Danach sind nur von dem Urkundsbeamten bzw. der Urkundsbeamtin inhaltlich persönlich abgefasste Protokolle weiterzuleiten. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Haftanstalt entweder von diesem/r selbst dem zuständigen Gericht bzw. der jeweils in Betracht kommenden Abteilung des Amtsgerichts Tiergarten zu übermitteln oder in der Gemeinsamen Briefannahmestelle Moabit abzugeben. Von dort aus werden die Protokolle, nachdem sie mit einem Eingangsstempel versehen worden sind, weitergeleitet.
7. Die Sprechzeiten der Urkundsbeamten/innen in der Vollzugsanstalt werden wie folgt festgelegt:
montags bis freitags, und zwar jeweils in dem zeitlichen Umfang, der zur Aufnahme aller – nach entsprechendem Ersuchen der Anstaltsleitung – angekündigten Anträge erforderlich ist. Die in dieser Geschäftsanweisung für die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Tiergarten hinsichtlich der Behandlung der Revisionsbegründungen und Wiederaufnahmeanträge gegebenen Hinweise sind zu beachten.
8. Im Übrigen gelten für die Urkundsbeamten/innen in der Haftanstalt die in dieser Geschäftsanweisung getroffenen Regelungen sinngemäß. Danach ist u.a. der Urkundsbeamte/die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle nicht zuständig für die Aufnahme von Erklärungen, die ausschließlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eines bestimmten Gerichts abgegeben werden müssen.

XI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Sie ersetzt die Geschäftsanweisung vom 16. Oktober 2019 und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 2028 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 29. Dezember 2023
Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

In Vertretung

Dr. Emmrich

Anlage 1

Auszugsweise Abschrift aus der Verfügung des Senators für Justiz vom 9. März 1962 3133 E-IV/G 316/52 (16) –

1. Die Aufnahme der Revisionsbegründung und des Wiederaufnahmeantrages im Strafverfahren (§§ 345 Abs. 2, 366 Abs. 2 StPO) zu Protokoll der Geschäftsstelle ist im Gesetz vorgeschrieben, damit das Vorbringen des Antragstellers nach Inhalt und Form den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Die Vorschrift dient zugleich dem Interesse des Antragstellers und einer geordneten Rechtspflege; sie soll die Gerichte vor zwecklosen und unzulässigen Eingaben bewahren. Deshalb hat der Urkundsbeamte den Antrag nach Form und Inhalt zu prüfen und ihm – wenn erforderlich – einen klaren und angemessenen Ausdruck zu geben; er soll den Antragsteller belehren und auf Verhütung „offenbar zweckloser Belästigungen“ des Gerichts hinwirken. Eine wörtliche Niederschrift in der vom Antragsteller gewünschten Form entspricht grundsätzlich nicht den Anforderungen der Strafprozessordnung. Der Urkundsbeamte trägt also die Verantwortung für den protokollierenden Antrag (...).

Die Befugnis des Urkundsbeamten, die wörtliche Protokollierung abzulehnen, beschränkt sich daher nicht auf Niederschriften und Erklärungen mit völlig unsachlichem oder beleidigendem Inhalt oder mit weitschweifigen und nicht zur Sache gehörenden Ausführungen. Andererseits kann ihm nach meiner Auffassung nicht verwehrt werden, Erklärungen wörtlich zu übernehmen, sofern die Niederschrift erkennen lässt, dass er sie in vollem Umfang geprüft und gebilligt hat. Diese Möglichkeit muss ihm schon deshalb offen stehen, weil es vorkommen kann, dass die Rechtskenntnisse des Antragstellers denen des Urkundsbeamten überlegen sind. Unter Umständen kann der Urkundsbeamte sogar verpflichtet sein, Erklärungen wörtlich aufzunehmen, z.B. wenn es sich um Vorgänge handelt, bei denen es auf den Wortlaut schriftlicher oder mündlicher Äußerungen ankommt. Wenn der Urkundsbeamte die Verantwortung für Erklärungen nicht übernehmen zu können glaubt, der Antragsteller aber trotz Belehrung auf der wörtlichen Niederschrift besteht, so könnte der Urkundsbeamte auf der Niederschrift bemerken, dass er den Antragsteller belehrt, dieser aber auf wörtliche Aufnahme bestanden habe. Ein derartiger Zusatz bringt die Gefahr mit sich, dass das Gericht den Antrag als unzulässig behandelt, weil der Urkundsbeamte die Verantwortung für die Niederschrift nicht übernommen hat (...). Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die Aufnahme unzulässiger Erklärungen ohne einen Vermerk über die geschehene Belehrung zu einem Antrag auf Wiedereinsetzung wegen schuldloser Fristversäumung führen kann (...). Wenn der Urkundsbeamte aber, um die Gefahren zu vermeiden, die mit einem erläuternden Zusatz versehen sind, die Niederschrift überhaupt ablehnt, so kann dies gleichfalls einen Wiedereinsetzungsantrag zur Folge haben, der das Gericht nötigen würde, die Zulässigkeit der Ablehnung und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belehrung durch den Urkundsbeamten zu prüfen. Die Verweigerung der Niederschrift ist als Lösung auch deswegen bedenklich, weil der Urkundsbeamte dadurch eine Verantwortung übernehmen würde, der er nur in eindeutigen Fällen tragen kann (...).

Infolgedessen erscheint es mir richtig, wenn der Urkundsbeamte grundsätzlich Anträge und Erklärungen, soweit es irgendwie sachlich vertretbar ist, ohne Zusätze aufnimmt und nur bei offensichtlich unzulässigen Erklärungen die geschehene Belehrung und die Forderung des Antragstellers vermerkt, seine Erklärung gleichwohl zu protokollieren. Hierbei wird es sich empfehlen, nicht lediglich die Tatsache der Belehrung aktenkundig zu machen, sondern auch den Inhalt der Belehrung. Einen solchen Vermerk sollte der Urkundsbeamte ferner dann machen, wenn er Teile der Erklärung, etwa wegen ihres strafbaren Inhaltes, gegen den Widerspruch des Antragstellers nicht aufnimmt.

2. Die Behandlung von Anträgen und Erklärungen, die der Antragsteller ohne Mitwirkung der Geschäftsstelle oder eines Rechtsanwalts dem Gericht unterbreiten kann, begegnet keinen Schwierigkeiten. Hier kann der Urkundsbeamte die Niederschrift von Erklärungen, die er für weitschweifig, unsachlich oder beleidigend hält, ablehnen und den Antragsteller auf die Möglichkeit verweisen, seine Erklärungen selbst in schriftlicher Form dem Gericht einzureichen.

Anlage 2

Der Präsident des Amtsgerichts
- 1463 – A 4 AG -

Berlin, den 23. Mai 1975

Betr.: Revisionsbegründungen zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
Tiergarten

Der Vorsitzende eines Strafsenats des Kammergerichts ist wiederum bei dem Präsidenten des Kammergerichts vorstellig geworden, weil Rechtspfleger des Amtsgerichts Tiergarten Revisionsbegründungen in unzulässiger Weise entgegennehmen. In dem vorausgegangenen Einzelfall hat der betreffende Strafsenat in seinen Urteilsgründen – das Urteil lautet auf Freispruch – eingangs ausgeführt:

I.

“Die Rüge der Verletzung des Verfahrensrechts, die in der zu Protokoll der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Tiergarten erklärten Revisionsbegründung enthalten ist, ist unzulässig, weil sie nicht der durch § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO vorgeschriebenen Form genügt. Den von den Angeklagten überreichten Schriftsatz, der nach den bei den Rechtspflegern des Amtsgerichts Tiergarten üblichen, von den Strafsenaten des Kammergerichts bereits mehrfach als unzulässig beanstandeten Gepflogenheiten ohne jegliche Prüfung seines Inhaltes“ zum Gegenstand des Protokolls gemacht“ wurde, berücksichtigt der Senat nicht; insoweit genügt die Revisionsbegründung nicht der Form des § 345 Abs. 2 StPO.

II.

Die Sachrüge greift durch.

pp.“

In dem Protokoll der Rechtsantragstelle vom 19.8.1974 waren die Erklärungen der Revisionsführer wie folgt aufgenommen worden:

“Gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 26.2.1974 habe ich Rechtsmittel eingelegt.

Das Rechtsmittel soll die Revision sein.

Gleichzeitig begründe ich die Revision mit der Verletzung materiellen und formellen Rechts.

Den von mir eingereichten Schriftsatz vom 16.8.1974 mache ich zum Gegenstand des Protokolls. Wegen der Zulässigkeit beziehe ich mich auf „Saarstedt, Revision in Strafsachen, Seite 93.“

Indessen lautet aber die in Bezug genommene Stelle bei Saarstedt wie folgt:

“Das Protokoll muss selbständig und aus sich heraus verständlich sein; eine Bezugnahme auf andere Schriftstücke, etwa auf eine von dem Beschwerdeführer selbst verfasste Begründung, auf die Revisionsbegründung eines Mitangeklagten oder auf andere Aktenteile ist unzulässig (...). Zulässig ist es dagegen, die von dem Angeklagten selbst entworfene Begründung zum Bestandteil des Protokolls zu machen; nur muss der Urkundsbeamte dann ersichtlich machen, dass er sie geprüft hat (...).“

Die Leerformel „...mache ich zum Gegenstand des Protokolls“ reicht also hiernach nicht aus; nicht „der Schriftsatz“, sondern die darin enthaltene Begründung selbst muss als Bestandteil (nicht nur „Gegenstand“) in der Niederschrift erkennbar werden, und auch die Tatsache der Prüfung durch den Rechtspfleger als Urkundsbeamten der Geschäftsstelle muss aus der Niederschrift hervorgehen. Der Vorsitzende des Strafsenats hat auf die Möglichkeit von Schadensersatzforderungen hingewiesen, denen das Land Berlin ausgesetzt werden könnte, wenn in Kenntnis der Rechtsprechung des Kammergerichts zu §§ 354 Abs. 2, 366 Abs. 2 StPO Revisionsbegründungen in unzulässiger Weise entgegengenommen werden.

In Vertretung
Schertz

Anlage 3

**AR (B) 261/77 – 3 Ws (B) 307/77
314 OWi 990/77**

Beschluss

In der Bußgeldsache gegen ...

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der 3. Senat für Bußgeldsachen des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 14. November 1977 beschlossen:

Der Antrag des Betroffenen auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 5. August 1977 wird als unzulässig verworfen.

Der Betroffene hat die Kosten seiner als zurückgenommen geltenden Rechtsbeschwerde zu tragen.

Gründe:

Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen wegen zweier fahrlässiger Verkehrsordnungswidrigkeiten eine Geldbuße von 160,-DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat der Betroffene Beschwerde eingelegt, die nach §§ 46 Abs. 1 OWiG, 300 StPO als Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 80 Abs. 1 OWiG) anzusehen ist. Der Antrag ist zwar form- und fristgerecht nach §§ 80 Abs. 2 Satz 1, 79 Abs. 3 und 4 OWiG, 341 StPO gestellt, jedoch nicht in einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise begründet worden. Er ist daher unzulässig.

Der Zulassungsantrag gilt nach § 80 Abs. 2 Satz 2 OWiG als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde; der Antragsteller hat daher nach § 80 Abs. 2 Satz 3 OWiG die Vorschriften über die Anbringung der Beschwerdeanträge und deren Begründung (§§ 344, 345 StPO) zu beachten. Bedient sich der Antragsteller – wie hier – nicht eines Verteidigers oder Rechtsanwalts, so muss er binnen eines Monats nach Ablauf der Antragsfrist zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage; er hat dabei seine Anträge so zu begründen, dass erkennbar wird, ob er die Verletzung einer Verfahrensvorschrift oder einer Norm des sachlichen Rechts rügt; die einen Verfahrensmangel enthaltene(n) Tatsachen sind

anzugeben. Hieran fehlt es. Die Rüge der Verletzung der §§ 244 Abs. 2, 261 StPO ist unzulässig, weil sie entgegen § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht weiter ausgeführt

worden ist. Zur Begründung der Rechtsbeschwerde genügt nicht, dass der Betroffene zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erklärt, dass er eine von ihm selbst verfasste schriftliche Begründung überreicht und auf sie Bezug nimmt (...). Die Begründung hätte in das Protokoll aufgenommen oder der Urkundsbeamte hätte wenigstens ersichtlich machen müssen, dass er die von dem Betroffene verfasste Begründung selbst geprüft, gebilligt und für ihren Inhalt die Verantwortung „übernommen hat (...). Das der Urkundsbeamte den Schriftsatz des Betroffenen durchgelesen und zum Bestandteil des Protokolls gemacht“ hat, erfüllt diese Voraussetzung nicht, zumal sich das Rechtsbeschwerdevorbringen im Wesentlichen in unzulässigen Angriffen gegen die Beweiswürdigung und die Feststellungen des Amtsgerichts erschöpft. Die Formvorschrift des § 345 Abs. 2 StPO soll gerade verhindern, dass das Rechtsbeschwerdegericht mit unzulässigem, zweck- und sinnlosem Vorbringen behelligt wird (...). Das Gesetz verlangt grundsätzlich, dass der Urkundsbeamte die Begründung formuliert und durch die von ihm herrührende Form in einer dem Zweck der Vorschrift entsprechenden Weise auf den Inhalt der Begründung Einfluss ausübt. Durch eine nur äußerlich in die Form einer protokollarischen Erklärung gebrachte Schrift wird der Zweck der gesetzlichen Vorschriften nicht erfüllt, sondern vereitelt, das Gesetz selbst umgangen (...). Die Unzulässigkeit der vorsorglich eingelegten Rechtsbeschwerde führt zur Unzulässigkeit auch des Zulassungsantrages (...). Dieser ist daher mit der Kostenfolge aus §§ 80 Abs. 3 Satz 4, 46 Abs. 1 OWiG, 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

Anlage 4

Beschluss

(auszugsweise)

4 VAs 12/94

In der Justizverwaltungssache des ...

wegen Protokollierung einer Beschwerde

hat der 4. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 27. Mai 1994 beschlossen:

1.

Der Antrag des... den Präsidenten des Amtsgerichts oder die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin anzuweisen, seine Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 142 PLs 310/94 durch die Staatsanwaltschaft zu protokollieren, wird verworfen, weil für die Entgegennahme derartiger Beschwerden an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft (§ 172 Abs. 1 StPO) nicht die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts, sondern die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft zuständig ist (§ 153 Abs. 1 GVG). Vorgesetzter Beamter der Staatsanwaltschaft im Sinne von § 172 Abs. 1 StPO ist in Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft die Einstellung verfügt hat, der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht (vgl. Löwe-Rosenberg-Rieß, StPO, 24. Auflage, § 172 Rdnr. 100).

2.-4.pp.